

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**  
**der**  
**FARR • NIEMANN • GmbH**  
**(Stand 01.01.2014)**

**1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN**

- 1.1. Die FARR • NIEMANN • GmbH (nachfolgend FNG genannt) schließt Verträge mit Berufsgesellschaften und Freiberuflern (nachfolgend Kunde oder Kunden genannt) über Softwarelizenz- und Supportleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Grundlage eines jeden Angebots, einer jeden Annahme und Auftragsbestätigung und gelten zudem sowohl für alle Lieferungen und Leistungen, die FNG im Stadium vor Abschluss eines möglichen Vertrages für den Kunden erbringt (z.B. Testinstallationen und Vorführungen), als auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen von FNG, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FNG.
- 1.3. Schriftliche Angebote von FNG gegenüber dem Kunden sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich bestimmt worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend. An Bestellungen gegenüber FNG ist der Kunde zwei Wochen ab Eingang seiner Bestellung bei FNG gebunden.
- 1.4. Ein Vertrag kommt entweder durch die vom Kunden erklärte fristgerechte Annahme eines schriftlichen FNG-Angebots oder durch die schriftliche Bestätigung einer Kundenbestellung durch FNG zustande. Der Umfang der von FNG übernommenen Pflichten wird in dem schriftlichen FNG Angebot oder der schriftlichen FNG-Bestätigung verbindlich festgelegt. Jede verbindliche Bestellung, Bestätigung und sonstige vertragliche Erklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch einen Geschäftsführer, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten.
- 1.5. Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege, wird FNG den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- 1.6. Die reine Überlassung von Software, die Erbringung von Supportleistungen oder sonstigen Dienstleistungen oder die Lieferung von Zubehör sind keine Bestätigung und ersetzen diese nicht.
- 1.7. Das schriftliche Angebot von FNG bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von FNG und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben sämtliche Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes wieder (nachfolgend Vereinbarung genannt) und gehen sämtlichen vorangegangenen oder gleichzeitig verhandelten, sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vor.
- 1.8. Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Software-Lizenzvertrag), deren Pflege und Wartung (Supportvertrag) und über Schulungen von Kundenmitarbeitern in der Nutzung der überlassenen Software (Schulungsvertrag) sowie über sonstige Dienstleistungen und Zubehörlieferungen jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistungen rechtlich getrennte separate Verträge.

**2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**"Dokumentation"** sind die von FNG jeweils verfügbaren Handbücher, Bedienungs- und Installationsanleitungen, die dem Kunden mit der Software ausgeliefert werden.

**„Hard- und Softwarevorgabe“** ist die in der Auftragsbestätigung bzw. im jeweiligen Benutzerhandbuch des Produkts, für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb des Produkts vorausgesetzte Hard- und Softwareumgebung, die verbindlich vorgegeben wird.

**„Installation“** ist das Aufspielen des Produkts auf ein Computersystem des Kunden.

**"Nutzung"** durch den Kunden bezeichnet das Laden der Software in den vorläufigen Speicher (z.B. RAM) eines Computers, die Installation der Software in den dauerhaften Speicher eines Computers (z.B. Harddisc etc.) und den Betrieb der Software in Übereinstimmung mit der einschlägigen Dokumentation und dieser Vereinbarung.

**"Produkt"** ist das grundsätzlich gebührenpflichtige, zeitlich unbeschränkte, nicht-exclusive und nicht übertragbare Lizenzrecht an einer Software, das von FNG zu den Bedingungen dieser Vereinbarung dem Kunden für seine internen Geschäftszwecke am vereinbarten Ort und im vereinbarten Rahmen zur Verfügung gestellt wird. Es umfasst auch die zugehörige Dokumentation.

**"Produktcode"** ist der von FNG mitgeteilte Zugangsschlüssel, der den Kunden zur Verwendung des Produktes auf dem festgelegten Server und den CPU's berechtigt.

**„Schulung“** ist die Einweisung des Kunden und/oder dessen Mitarbeiter über den Umgang und Nutzung des Produkts, je nach Vereinbarung in Räumlichkeiten von FNG oder in denen des Kunden. Diese können je nach Anspruchsgrad der Intensität und Vorkenntnissen in verschiedenen Stufen angeboten werden.

**"Software"** ist die vom Kunden bestellte und ihm mittels Produktcode von FNG zur Verfügung gestellte Software, die zugehörige Dokumentation sowie der über die Software verfügbare Kontent.

**"Supportbedingungen"** sind die technischen Wartungsleistungen für die Software, wie sie von FNG allgemein im Zeitpunkt der Bestellung angeboten werden. Die derzeit geltenden Allgemeinen FNG Supportbedingungen werden unter der nachfolgenden Ziffer 4 beschrieben.

"**Support-Revisions-Code**" ist der Zugangsschlüssel für Updates und Upgrades bei einer erneuten Beauftragung von FNG-Support-Leistungen nach Beendigung des ursprünglichen Supportvertrages.

"**Supportzeitraum**" umfasst das erste Jahr, vom Zugang des "Produktcodes" oder des "Support-Revision-Codes" bis zum Ende des 12. Monats, der dem Zugangsmonat folgt ggfls. verlängert um die eventuell darauf folgenden Verlängerungszeiträume.

"**Updates**" sind alle Korrekturen und Aktualisierungen des Produkts, die logische Verbesserungen des Produkts darstellen und die FNG für ihre Kunden bereitstellt. Hierzu zählen jedoch nicht signifikant neue Ausgaben der Software oder einzelner Softwareteile, die substantiell neu entwickelte Funktionen enthalten.

"**Upgrade**" bezeichnet eine Überarbeitung der Software, die von FNG ihren Kunden allgemein während des Supportzeitraumes zur Verfügung gestellt wird, um die Leistungsfähigkeit der Software hinsichtlich der Informationsverarbeitung zu erweitern oder zu verbessern. Hierzu zählen jedoch nicht signifikant neue Ausgaben der Software oder einzelner Softwareteile, die substantiell neu entwickelte Funktionen enthalten.

### **3. GEGENSTAND DES VERTRAGES: SOFTWARELIZENZ**

#### **3.1. Nutzungsrechte des Kunden**

- 3.1.1. FNG gewährt dem Kunden hiermit zu den Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarungen und den folgenden Einschränkungen das zeitlich unbeschränkte (siehe hierzu auch Ziffer 11), gebührenpflichtige, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software beschränkt auf den vereinbarten Nutzer- und Anwendungsumfang (Anzahl der einzelnen Computer auf den dort festgelegten Servern und CPUs zu ausschließlich innerbetrieblichen Zwecken zu nutzen.
- 3.1.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und / oder zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und FNG mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist. In diesem Falle darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit FNG in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und –arbeitsweisen zu befürchten ist. Änderungen, die der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt, sind zu dokumentieren und FNG mitzuteilen.
- 3.1.3. FNG unternimmt laufend Anstrengungen, durch Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen eine weitgehende Mangelfreiheit ihrer Softwareprodukte zu erreichen. FNG macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer- Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Anstrengungen erstrecken sich auch darauf, den Kontent in angemessenen Abständen auf einem standardisierten Stand zu halten, der eine gewissenhafte Berufsausübung ermöglicht. Die Berufsausübung obliegt der Eigenverantwortung des Berufsangehörigen und seiner Mitarbeiter. Dementsprechend wird der Kontent als standardisierter Vorschlag für eine individuelle nicht standardisierbare Berufsausübung verstanden für die der Anwender im Einzelfall unabhängig von dem Vorschlag des Kontents entscheiden muss, welche Prüfungsmaßnahmen geboten sind. Gegenstand des Vertrages ist daher nur die Nutzung der Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Dokumentation grundsätzlich brauchbar ist und der Eigenverantwortlichkeit des Berufsangehörigen freien Raum lässt. FNG behält sich Produktänderungen vor, die die generelle Funktionstauglichkeit der Software nicht beeinträchtigen.

#### **3.2. Umfang der Nutzung**

- 3.2.1. Der Kunde wird die Software nicht über den vereinbarten Rahmen hinaus kopieren, es sei denn zum Zwecke der Archivierung oder der Sicherung im Falle eines Systemabsturzes. Wenn und soweit der Kunde Kopien anfertigt wird der Kunde die jeweiligen Schutzrechtshinweise beachten und diese auch auf allen Kopien anbringen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, auf jeder dieser Kopien ohne Modifikationen sämtliche Copyright- und andere urheberrechtliche Hinweise, die sich auf der originalen Kopie befinden, zu reproduzieren.
- 3.2.2. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verleasen, Unterlizenzen zu vergeben, zu verleihen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise, als nach dieser Vereinbarung gestattet, zu nutzen, gleichgültig ob in gedruckter oder elektronischer Form.
- 3.2.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software in irgendeiner Art und Weise zu modifizieren, insbesondere die Schutzrechtshinweise zu entfernen, abgeleitete Werke zur Software zu erstellen oder auch nur zu erstellen zu versuchen.
- 3.2.4. Alle Urheber-, Eigentums- und sonstigen Schutzrechte an der Software verbleiben bei FNG oder dem jeweiligen Inhaber der Rechte. FNG behält sich alle Rechte vor, soweit sie nicht dem Kunden in dieser Vereinbarung ausdrücklich erteilt wurden. FNG ist nicht verpflichtet, dem Kunden irgendeinen Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen. Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an irgendeinem Quellcode.
- 3.2.5. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem Produkt um ein von FNG hergestelltes Datenbankwerk, d.h. um eine Datenbank i.S.v. §§ 4 Abs. 2, 87 a Abs. 1 UrhG handelt., die von der FNG - Unternehmensgruppe hergestellt wurde. Die zugehörigen Computerprogramme unterfallen auch dem Schutz nach §§ 69 a ff. UrhG.

### **4. GEGENSTAND DES VERTRAGES: SUPPORT / WARTUNG**

#### **4.1. Leistungsverpflichtung**

Mit Abschluss des Softwarelizenzvertrages übernimmt FNG die Sicherung des Programmstandes und eine fortdauernde Betreuung sowie Sicherstellung der Überlassung von aktualisierten Programmständen.

#### **4.2. Leistungsumfang**

Insbesondere verpflichtet sich FNG zur Erbringung folgender Leistungen während der Vertragsdauer:

- a) telefonische Beratung des Kunden während der Geschäftszeiten in Fragen der Bedienung des unter § 1 bezeichneten Produktes / Programms bis zu zwei Stunden im Monat: Geschäftszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im gesamten Bundesgebiet bzw. im Land Berlin) von 9:00 bis 16:00 Uhr
- b) Beseitigung von rekonstruierbaren Programmfehlern;
- c) Update Service;
- d) FNG bietet dem Kunden Update-Versionen an;

#### **4.3. Bedingungen für die Erbringung von Wartungsleistungen**

Technische Änderungen, Anpassungen aufgrund von notwendigen, kostenpflichtigen Betriebssystemwechseln, Sonderanpassungen und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sind nicht Inhalt des Softwarewartungsvertrages. Ebenfalls im Vertragsumfang nicht enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden aufgrund von unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkung, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. FNG wird von seiner Leistungsverpflichtung durch den Kunden ebenfalls freigestellt, wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe an der Software oder an den von der Software verwalteten Daten vornehmen. Wird FNG mit der Beseitigung dieser Störungen / Aufgaben durch den Kunden beauftragt, werden diese auf der Grundlage einer Stundenvereinbarung abgewickelt. Es gelten dann die jeweils aktuellen Stundensätze des Auftragnehmers.

#### **4.4. Verlängerung des Supportzeitraumes, Kündigung**

- 4.4.1. Nach Ablauf des ersten Jahres, vom Zugang des "Produktcodes" oder des "Support-Revisions-Codes" bis zum Ende des 12. Monats, der dem Zugangsmonat folgt, verlängert sich der Supportzeitraum jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt worden ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Empfänger.
- 4.4.2. Beabsichtigt FNG eine Erhöhung der Preise für Supportleistungen für ein Support-Verlängerungsjahr, so hat FNG dies dem Kunden spätestens vier Monate vor Ende des jeweiligen Supportzeitraumes schriftlich mitzuteilen.
- 4.4.3. FNG behält sich das Recht vor, die Erbringung der Supportleistungen einzustellen, sofern FNG nach eigenem Ermessen feststellen sollte, dass der fortlaufende Support für die betreffende Software nicht länger wirtschaftlich sinnvoll oder zumutbar ist. In diesem Fall ist FNG verpflichtet, dem Kunden eine solche Einstellung der Supportleistungen zuvor mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich anzukündigen und dem Kunden den Teil des erhaltenen Supportpreises zurückzuzahlen, der auf den Zeitraum entfällt, für den die Supportleistungen wegfallen. Das gleiche Recht behält sich FNG für den Fall vor, dass der Kunde mit der Entrichtung des Supportpreises in Verzug gerät.

#### **4.5. Fälligkeit des Supportpreises**

Von FNG zu erbringende Supportleistungen werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Supportpreises entfällt nicht dadurch, dass der Kunde von FNG bereitgestellte Supportleistungen nicht in Anspruch nehmen will oder nimmt. Im Übrigen gilt Ziffer 7.

#### **4.6. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Produktfehlern**

Stellt FNG dem Kunden zur Behebung des Fehlers oder zur Lösung oder Umgehung des Problems ein Update oder Upgrade zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet, dieses unverzüglich zu installieren und FNG die Fehlerbehebung/Problemlösung – sobald erfolgt – mitzuteilen.

#### **4.7. Installation und Schulung**

- 4.7.1. FNG und der Kunde können vereinbaren, dass FNG die Installation des Produkts auf dem Computersystem des Kunden vornimmt. Das Computersystem muss mit den von FNG geforderten Hard- und Softwarevoraussetzungen ausgestattet sein und darf sich lediglich in der Grundkonfiguration eines aufgespielten Betriebssystems in der jeweils aktuellsten Version befinden. Sollten noch weitere Programme installiert sein, die das Gesamtsystem beeinflussen könnten, besteht kein Anspruch auf Erfolg der Installation und Inangangsetzung. Die Vergütung richtet sich nach Zeitaufwand, Anfahrt-/ Übernachtungs- und sonstigen Kosten.
- 4.7.2. Schulungsmaßnahmen umfassen das Training lediglich hinsichtlich des Umgangs und der Anwendung des Produkts. Implementierung und Verknüpfung zu anderen Programmen werden vom Hauptzweck der Maßnahme nicht umfasst und nicht geschuldet. Die Schulungen können in verschiedenen Anspruchsgraden abgehalten werden und sind auf den bei der Vereinbarung bezeichneten Nutzerkreis beschränkt. Die Vergütung richtet sich nach Anspruchsgrad, Anzahl der Teilnehmer und der Örtlichkeit.

### **5. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN**

- 5.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen gemäß Dokumentation für die Installation der Software geschaffen werden, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Hardware und Betriebssystemsoftware und die Installation der Software gemäß den FNG-Vorgaben durchgeführt wird. Im Übrigen ist er zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch FNG erforderlich ist.
- 5.2. Die Software ist laufend auf dem aktuellen Stand zu halten. Daher ist der Kunde verpflichtet, alle ihm von FNG übermittelten Updates und Upgrades unverzüglich auf den betreffenden Servern und CPU's zu installieren.
- 5.3. Im Falle der Weiterentwicklung der Software und sonstiger technischer Komponenten des FNG-Produkts oder des Kundensystems durch FNG obliegt es dem Kunden, nach Information durch FNG die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware zu treffen.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Sicherung seines eigenen Systems und seiner Datenbank gebotenen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, insbesondere in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Tag - Sicherheitskopien von seinen Daten anzufertigen und eine aktuelle qualifizierte Schutzsoftware zur Abwehr von Computerviren einzusetzen. FNG haftet nicht für Schäden, die durch Viren, Trojanische Pferde etc. verursacht wurde, die über Netzknoten von Telekommunikationsdiensteanbietern oder durch die Verwendung von nicht von FNG geprüften Programmen oder Dateien in Kontakt mit der Software kommen.

## **6. GEHEIMHALTUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**

- 6.1. Die Parteien haben in Verbindung mit der vorliegenden Vereinbarung unter Umständen Zugang zu Informationen der anderen Partei, die vertraulich zu behandeln sind ("Vertrauliche Informationen"). Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Inhalte der Software, sämtliche Programmierungsunterlagen und von FNG ausgehändigtes Material, die vorliegenden Bestimmungen und Preiskonditionen und alle Informationen, die als "vertraulich" bezeichnet werden oder entsprechend gekennzeichnet sind. Informationen einer Partei, die
- 6.2. bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass eine Handlung oder ein Unterlassen der anderen Partei vorliegt, oder die
- 6.3. im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei waren, bevor diese offengelegt wurden und die die andere Partei weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erhalten hat oder die
- 6.4. der anderen Partei von einer dritten Partei, die nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war, rechtmäßig offengelegt wurden oder die
- 6.5. unabhängig von der anderen Partei entwickelt wurden, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung.
- 6.6. Die Parteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an dritte berechtigt.
- 6.7. Vertrauliche Informationen sind während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung sowie zwei Jahre nach Beendigung als streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.
- 6.8. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Angestellten und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Zugang zur Software erlangen, über die Vertraulichkeitsverpflichtung zu unterrichten.

## **7. PREISE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- 7.1. Für die Nutzung der durch diese Vereinbarung eingeräumten Rechte zahlt der Kunde FNG die vereinbarten Lizenzgebühren. Für die vereinbarten Support-, Schulungs- und sonstigen Leistungen und Lieferungen der FNG zahlt der Kunde die vereinbarten Preise. Haben die Parteien keine ausdrücklichen Lizenzgebühren und Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und /oder Lieferung bei FNG gültigen Produkt- und Preisliste. Die Produkt- und Preisliste kann von FNG jederzeit nach freiem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft angemessen geändert werden.
- 7.2. Alle angegebenen Preise sind Netto-Angaben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger Abgaben sowie etwaiger Reise- und/oder Versandkosten.
- 7.3. Zahlungen sind mit Zugang der Rechnung fällig. Erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Fälligkeit keine Zahlung, gerät der Kunde in Verzug. In diesem Fall werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig.
- 7.4. Gegenüber fälligen Zahlungsforderungen und Auslagerungsansprüchen der FNG kann der Kunde nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung.

## **8. TERMINE UND GEWÄHRLEISTUNG**

- 8.1. Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Bestätigung seitens FNG ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Nach Ablauf verbindlicher Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen hat der Kunde FNG zunächst schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber FNG vom Vertrag zurücktreten.
- 8.2. Eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen tritt ein in Fällen unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt, auf die FNG keinen Einfluss hat, wie etwa kriegerische Handlungen, terroristische Akte, besondere Wetterumstände, Streiks, Boykotts, Maschinenausfall, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen etc., die auf die Lieferungen oder Leistungen von FNG Einfluss haben. Dauern Hindernisse länger als einen Monat an oder kann aufgrund eines solchen Hindernisses die Lieferung oder Leistung dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. FNG gewährleistet, dass die Software mit großer Sorgfalt unter Beachtung anerkannter Programmierregeln erstellt worden ist. Die Gewähr erstreckt sich aber nicht darauf, dass der Anwender im Rahmen seiner ihm obliegenden gewissenhaften Berufsausübung die zutreffende Prüfungsmaßnahme vornimmt; sei es, dass er hierzu die Standards der berufsrechtlichen Standardsetter nicht anwendet oder dass er sie anwendet, obwohl der Kontext ihre Berücksichtigung nicht vorsieht.
- 8.4. FNG gewährleistet, dass die Software zur gewöhnlichen Verwendung entsprechend der in der Dokumentation beschriebenen funktionellen Spezifikation geeignet ist, sofern sie ordnungsgemäß installiert, mittels ggfls. zur Verfügung gestellter Updates und Upgrades angepasst und gemäß Bedienungsanleitung genutzt wird. FNG übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Software den konkreten Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen fehlerfrei zusammenarbeitet, es sei denn, FNG hat dem Kunden die Eignung zu einem bestimmten Zweck oder die Kompatibilität zu anderen vorhandenen Programmen ausdrücklich schriftlich zugesichert.
- 8.5. Über die in der Dokumentation enthaltenen Angaben hinaus, insbesondere für öffentliche Äußerungen von FNG-Mitarbeitern, werden keine Gewährleistungen für technische Einzelheiten gegeben, es sei denn, diese sind ausdrücklich von FNG gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt worden.

- 8.6. Gewährleistungspflichtige Mängel wird FNG nach schriftlicher Geltendmachung durch den Kunden nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Software (nachfolgend gemeinsam: "Nacherfüllung" genannt) beseitigen.
- 8.7. Erfolgt innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist keine Nacherfüllung bzw. schlägt diese fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so kann der Kunde nach seiner Wahl jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen, vom betreffenden Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB Schadensersatz oder ggf. Ersatz seiner Aufwendungen nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen. Bei geringfügigen Mängeln oder Pflichtverstößen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht jedoch nicht zu. Bei einfacher Fahrlässigkeit seitens FNG ist der Verzögerungsschaden auf maximal 5 % der Lizenzgebühr beschränkt.
- 8.8. FNG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Software entstehen, sofern die Schäden nicht von FNG zu vertreten sind. Eine Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde aus sonstigen Gründen zu vertreten hat, insbesondere, wenn der Kunde die Software oder Programmteile selbst ändert oder erweitert oder er seine Pflichten gem. Ziffer 4.6 und 5 verletzt - es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine Änderungen oder sonstigen Verstöße für den Mangel nicht ursächlich sind - oder wenn er FNG die Möglichkeit verweigert, die Ursache des Mangels zu untersuchen.
- 8.9. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr nach Erhalt des betreffenden Produkts. In Fällen der nachfolgenden Ziffer 10.2 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **9. KEINE GARANTIEÜBERNAHME**

In Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit der Produkte. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software- Produktbeschreibung stellen ebenfalls keine Beschaffenheitsgarantie dar. Jede Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens FNG.

## **10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

- 10.1. Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 10.2 wird die gesetzliche Haftung von FNG für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wie folgt beschränkt:
  - (i) FNG haftet für jeden Schadensfall lediglich begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden für die schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, max. jedoch nur bis zur Höhe des tatsächlich vom Kunden gezahlten Preises für das betreffende Produkt bzw. für die berechnete Jahressupportleistung bzw. für die sonstige für den Schaden ursächliche Leistung.
  - (ii) FNG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
  - (iii) Bei Datenverlust oder Datenbeschädigungen haftet FNG nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein vertragsgemäß vom Kunden erstellter regelmäßiger Sicherungs-Kopien.
  - (iv) Soweit eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung für den Schaden Deckung gewährt, haftet FNG nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile (z.B. Kundenselbstbeteiligung).
  - (v) Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und bei Eingreifen des Produkthaftungsgesetzes.
- 10.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.3. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis kann FNG auch nicht haftbar gemacht werden für zufällige, indirekte oder mittelbare Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die aus Nutzungsausfall, Verlust von Daten oder entgangenem Gewinn resultieren. Wenn der vorbezeichnete Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, unterliegt die Haftung ebenfalls den Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 10.1.
- 10.4. Soweit die Haftung von FNG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.5. Dritten gegenüber haftet FNG nicht. Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung der FNG gegenüber Dritten bestehen sollte, gilt die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 10.1 und 10.3 entsprechend.
- 10.6. Verletzt der Kunde seine Pflicht, in angemessenen Zeitabständen (mindestens einmal täglich) Sicherungskopien seiner Daten anzufertigen, hat sich der Kunde dies bei einem eventuellen Schaden als Mitverschulden anrechnen zu lassen.

## **11. VERTRAGSVERLETZUNGEN DES KUNDEN**

- 11.1. Im Falle der Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden, seine Mitarbeiter oder seine sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere bei Verletzung der urheberrechtlichen Schutz- und Verwertungsrechte von FNG und ggfls. weiteren Dritten durch Überschreiten der Lizenzbeschränkungen gemäß Ziffer 3.2, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden und ist verpflichtet spätestens binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch FNG die Verletzung abzustellen, insbesondere alle unberechtigten Kopien von allen Anlagen, Speichermedien und aus allen Dateien nach Wahl von FNG zu löschen oder an FNG zurückzugeben oder zu vernichten und FNG gegenüber die Vernichtung schriftlich zu versichern.
- 11.2. Im Falle der Überschreitung der Lizenzbeschränkungen ist FNG zur Nachberechnung und zur künftig fortgesetzten Berechnung von Lizenzgebühren und von der daran geknüpften Jahreswartungsvergütung für die Anzahl von Nutzern

berechtigt, die über die vereinbarte und bislang berechnete Anzahl von Nutzern hinausgegangen ist. Maßgebend für die Lizenzgebühren ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Produkt- und Preisliste von FNG.

## **12. SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 12.1. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Kunden - mit Ausnahme von Geldforderungen (§ 354a HGB) - ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch FNG wirksam.
- 12.2. Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 12.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Zusatzbestellungen und Auftragsweiterungen oder Auftragseinschränkungen.
- 12.4. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Geschäftssitz von FNG.
- 12.5. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, sofern diese Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist